



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 07

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 26.02.2025

---

### Inhalt

### Seite

1. Bekanntmachung:	Allgemeinverfügung gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)	145 - 148
2. Bekanntmachung:	Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Emsdetten, Flur 61, Flurstücke 41 und 50 (Gewässerflurstücke)	149
3. Bekanntmachung:	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	150 - 152

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de/amtsblatt](http://www.emsdetten.de/amtsblatt) bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter [www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/](http://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/); die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Emsdetten für den Rosenmontag, 03.03.2025 folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:**

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

#### **2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für den

Rosenmontag, 03.03.2025 von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr

#### **3. Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem Kreuzungsbereich Rheiner Straße, Bahnhofstraße, Am Brink und Bahnhofstraße vom vg. Kreuzungsbereich bis zur Straße In der Lauge

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen.  
Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Auf entsprechenden Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

## 5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitföhrens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

Hinweis: Im Falle des Mitföhrens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung kann gegen die betreffende Person auch ein Platzverweis nach § 24 Abs. 1 OBG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ausgesprochen werden.

## 6. Begründung

Diese Allgemeinverfügung bedarf gem. § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW keiner Begründung, da sie hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Gleichwohl wird hier darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung ergeht, weil es in den Vorjahren in dem o.g. räumlich benannten Bereich während und nach dem Rosenmontagsumzug zu einer Vielzahl von Verletzungen durch Glasscherben gekommen ist. Die Glasscherben sind entstanden, weil mitgebrachte oder vor Ort erworbene Glasgefäß bewusst oder unbewusst zerstört wurden. Die Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um insbesondere diese Verletzungen zu vermeiden und stellt eine angemessene Reaktion auf die Abläufe der vergangenen Jahre statt.

## 7. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung mit Begründungstext kann zu den üblichen Sprechzeiten in Raum 003 des Rathauses der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, eingesehen werden.

Hinweis:

Verstöße gegen das oben bezeichnete Glasverbot können im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).  
Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Emsdetten,

gez.

Oliver Kellner  
Bürgermeister



## Stadt Emsdetten

Am Markt 1, 48282 Stadt Emsdetten / Tel. (02572) 922-0



Stadt  
Emsdetten

Gemarkung: Glasverbotszone Rosenmontag

Flur:

Flurstück:

Bearbeiter:

Datum: 10.02.2020

Maßstab: 1 : 1400

### Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

N

# **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Emsdetten, Flur 61, Flurstücke 41 und 50 (Gewässerflurstücke)**

## **Bekanntmachung**

Der Anlass ist eine Teilungsvermessung des Grundstücks (Gem.: Emsdetten, Flur 61, Flurstück 43).

Von der Vermessung sind auch die Gewässerflurstücke **Flur 61, Flurstücke 41 u. 50** betroffen.

Diese sind nach §3 Abs.2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit.

Im Liegenschaftskataster werden als Eigentümer der Gewässerflurstücke „Die Anlieger“ geführt. Die konkreten Eigentümer dieses Flurstückes konnten somit nicht als Beteiligte ermittelt werden, deshalb ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 18.02.2025 zur Geschäftsbuchnummer 24-05570 in der Zeit:

vom **06.03.2025 bis 7.04.2025**

in der Kreisverwaltung Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A735 während der nachstehenden Servicezeiten: (bitte unter 02551 69 1886 telefonisch anmelden) Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr, 13:30 bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten liegt die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme aus. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

## **Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß §19 Abs.1 in Verbindung mit §21 Abs.5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt zu erheben.

## **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätze vorbehaltlich des §55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Steinfurt, den **19.02.2025**

gez. Stefan Sloot, Kreisobervermessungsrat

**Flurbereinigung Emsaue I  
Az. 4 18 02**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 03.01.2018 wurde das Flurbereinigungsverfahren Emsaue I angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **1.** Änderungsbeschluss vom 10.10.23, dem **2.** Änderungsbeschluss vom 26.10.23, dem **3.** Änderungsbeschluss vom 19.02.24, dem **4.** Änderungsbeschluss vom 05.03.24, dem **5.** Änderungsbeschluss vom 20.03.24, dem **6.** Änderungsbeschluss vom 17.04.24, dem **7.** Änderungsbeschluss vom 23.08.24, dem **8.** Änderungsbeschluss vom 25.11.24, dem **9.** Änderungsbeschluss vom 11.12.24 wurden die Grundstücke

**Gemeinde Emsdetten, Gemarkung Emsdetten**

Flur 20	Flurstücke	121
Flur 22	Flurstücke	45, 188
Flur 26	Flurstücke	202
Flur 27	Flurstücke	99
Flur 81	Flurstücke	5
Flur 88	Flurstücke	5

**Gemeinde Greven, Gemarkung Greven**

Flur 34	Flurstücke	405
Flur 132	Flurstücke	77, 78
Flur 138	Flurstücke	172, 173, 180, 181, 184, 185, 187, 188
Flur 144	Flurstücke	103
Flur 157	Flurstücke	42

**Gemeinde Heek, Gemarkung Heek**

Flur 2	Flurstücke	56
Flur 42	Flurstücke	6, 7, 8
Flur 50	Flurstücke	15
Flur 54	Flurstücke	130, 131, 132
Flur 56	Flurstücke	82

**Gemeinde Hopsten, Gemarkung Schale**

Flur 26	Flurstücke	34
---------	------------	----

**Gemeinde Münster, Gemarkung Amelsbüren**

Flur 43	Flurstücke	15, 16, 19, 40, 41
---------	------------	--------------------

Gemeinde Münster, Gemarkung Handorf

Flur 4	Flurstücke	75, 76, 78, 149
--------	------------	-----------------

Gemeinde Rheine, Gemarkung Elte

Flur 13	Flurstücke	39
Flur 20	Flurstücke	20
Flur 22	Flurstücke	1
Flur 23	Flurstücke	74

Gemeinde Rheine, Gemarkung Rheine r. d. Ems

Flur 23	Flurstücke	147
Flur 30	Flurstücke	256

Gemeinde Saerbeck, Gemarkung Saerbeck

Flur 29	Flurstücke	50
Flur 39	Flurstücke	15, 26

Gemeinde Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst

Flur 22	Flurstücke	7, 72
Flur 23	Flurstücke	52, 61, 63
Flur 41	Flurstücke	910, 2524
Flur 44	Flurstücke	695

Gemeinde Tecklenburg, Gemarkung Brochterbeck

Flur 17	Flurstücke	11
---------	------------	----

zum Flurbereinigungsverfahren Emsaue I zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbe-reinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung ei-nes vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Dagmar Bix



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzli-chen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>